OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-351832/6/Bm/LN

Datum: Linz, 11. Juni 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt I__ vom 3. Dezember 2025, GZ: SJF/SH, betreffend die Einstellung einer Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 13. Mai 2026

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird teilweise stattgegeben und der Spruch des Bescheides des Bürgermeisters der Stadt I__ vom 3. Dezember 2025, GZ: SJF/SH, wie folgt geändert:

„I.: Die in Spruchpunkt 1. a) des Bescheides des Bürgermeisters der Landeshauptstadt I__ vom 27.10.2025, GZ: SJF/SH, zuerkannte Leistung wird gemäß § 27 Abs. 1 Oö. SOHAG mit 05.11.2025 eingestellt.

II.: Die in Spruchpunkt 1. b) bis d) des Bescheides des Bürgermeisters der Landeshauptstadt I__ vom 27.10.2025, GZ: SJF/SH, zuerkannten Leistungen bleiben mit der Maßgabe aufrecht, dass als eigene Mittel jedes anrechenbare Einkommen (bei D__, geb. tt.mm.jjjj, jedenfalls Kindesunterhalt in Höhe von 86,00 Euro und bei H__, geb. tt.mm.jjjj, jedenfalls Kindesunterhalt in Höhe von 79,00 Euro) einzusetzen ist.“

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit dem angefochtenen Bescheid des Bürgermeisters der Stadt I__ (in der Folge: belangte Behörde) vom 3. Dezember 2025, GZ: SJF/SH, wurde die mit Bescheid der belangten Behörde vom 27. Oktober 2025 zuerkannte Leistung mit 5. November 2025 eingestellt.

Begründend wurde nach Zitierung der einschlägigen Rechtsvorschriften wie folgt ausgeführt:
„Beginnend mit 26.11.2024 wurden mit Ihnen insgesamt 9 Termine zu Bewerbungsgesprächen und damit ein fixes Jobangebot bei L__ vereinbart. Bei keinem dieser Termine, konnte aus den oben angeführten Gründen, ein Arbeitsbeginn erreicht werden. Es wurde sogar versucht, individuell auf Ihre persönlichen und psychischen Bedürfnisse einzugehen. So wurde Ihnen u.a. eine Arbeit angeboten, welche Sie in 15 Minuten zu Fuß erreichen hätten können und das, obwohl Sie lt. BBRZ-Gutachten vollumfänglich arbeitsfähig sind, öffentliche Verkehrsmittel zumutbar sind und Sie darüber hinaus die Ihnen verordnete Medikation nicht einnehmen wollen.
Daher liegt bei Ihnen keiner der absoluten Ausnahmegründe vom Einsatz der Arbeitskraft gem. § 12 Abs. 3 Oö. SOHAG vor.
Somit haben Sie beharrlich, über einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten, die Aufnahme einer Arbeit über L__ vereitelt. Die von Ihnen plötzlich selbstgefundene Arbeit bei der K__, kann in diesem Zusammenhang nicht als Ausnahme gewertet werden, da diese Tätigkeit ‚nur' 20 Stunden pro Woche umfasste und nach knapp 2 Monaten auch wieder beendet war. Vielmehr entsteht der Eindruck in der Gesamtschau Ihres aktenkundig dokumentierten Verhaltens, dass diese Arbeit aufgenommen wurde, um einer Einstellung der Leistungen der Sozialhilfe zu entgehen und Sie keine Tätigkeit bei L__ annehmen müssen.
Zudem haben Sie sich per Mail am 23.10.2025 bei der Abteilung [...] mit der Bitte um Widerruf gemeldet, da Ihr Exmann die Alimente für Ihre Kinder nun in ‚bar' zahlt. Somit ist es der Behörde nicht mehr möglich die tatsächlichen Geldeingänge für Ihre Kinder zu überprüfen und wird daher davon ausgegangen, dass Ihre Kinder ausreichend versorgt sind."

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) mit Schreiben vom 16. Dezember 2025 fristgerecht Beschwerde und brachte zusammenfassend vor, sie habe die Termine bei L__ im letzten Jahr entweder wahrgenommen oder rechtzeitig und mit nachvollziehbaren Gründen verschoben. Nur zwei Mal habe sie erst am nächsten Tag angerufen und eine nachvollziehbare Erklärung für die Versäumung des Termins vorgebracht. Beim letzten Mal habe sie den Termin am Telefon nicht mitbekommen und hätte sie darauf gewartet, dass sich die Sachbearbeiterin wegen eines Termins melden würde.
Der versäumte Termin sei nicht der Ablehnung eines konkreten Jobangebots gleichzuhalten, insbesondere, da es sich um bloße Bewerbungsgespräche und nicht

um konkrete Jobangebote gehandelt habe. Aufgrund ihrer Panikattacken könne sie nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln fahren und würden auch geschlossene Türen sie unter großen psychischen Stress setzen.
Sie habe mit dem Ex-Mann vereinbart, dass dieser den Unterhalt in bar bezahlen könne und sei dies kein Grund für die Einstellung der Sozialhilfe. Überdies sei eine angeblich fehlende Überprüfungsmöglichkeit kein gesetzlicher Grund für die Annahme ausreichender Versorgung der Kinder.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 24. Februar 2026 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und beantragte, die Beschwerde zur Gänze als unbegründet abzuweisen.

I.4. Am 13. Mai 2026 fand beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine öffentliche mündliche Verhandlung statt, an welcher die Bf sowie eine Vertreterin der belangten Behörde teilgenommen haben und gehört wurden. Als Zeugin einvernommen wurde E__, Leiterin der Abteilung „L__“ des Magistrates der Stadt I__.

I.5. Mit Schreiben vom 18. Mai 2026 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Berechnungsblätter für den Zeitraum September 2025 bis März 2026 vor.

II. Nachfolgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

II.1. Die Bf ist am tt.mm.jjjj geboren. Sie lebt mit ihren drei minderjährigen Kindern, D__, geboren am tt.mm.jjjj, H__, geboren am tt.mm.jjjj, und F__, geboren am tt.mm.jjjj, in einer Wohnung in der B-Straße. Die beiden älteren Kinder gehen in die Schule, das jüngste Kind ist zu Hause und geht nicht in den Kindergarten.

II.2. Die Bf erhielt bis einschließlich September 2025 für die beiden Schulkinder, D__ und H__, eine Zahlung vom Kindesvater in Höhe von 86 Euro bzw. 79 Euro. Seit Oktober 2025 erfolgte keine Zahlung des Kindesvaters per Banküberweisung. Eine gerichtliche Herabsetzung der Unterhaltsleistungen des Kindesvaters liegt nicht vor. Nach Aussage der Bf erhält sie aktuell für die beiden Schulkinder je 27 Euro an Unterhalt in bar vom Kindesvater.

II.3. Bei der Bf ist eine Panikstörung (Agoraphobie) diagnostiziert. Sie wurde nach hausärztlicher Überweisung am 8. Jänner 2025 in der Facharzt-Ordination G__ vorstellig. Die vom Facharzt empfohlene Medikation zur Behandlung der Panikstörung wird von der Bf grundsätzlich nicht eingenommen. Lediglich Passedan-Tropfen werden von der Bf hin und wieder eingenommen.

Wegen der Panikattacken verwendet die Bf keine öffentlichen Verkehrsmittel, weswegen sie eine Arbeit sucht, wohin sie zu Fuß gehen könne. Die angegebenen Panikattacken sind im Gutachten des beruflichen Bildungs- und Rehabilitationszentrums (in der Folge: BBRZ) vom 16. Jänner 2025 berücksichtigt worden. Im Rahmen der arbeitsmedizinischen Untersuchung erfolgte auch eine psychiatrische Begutachtung.
Die Bf ist im Umfang von 40 Wochenstunden arbeitsfähig und am allgemeinen Arbeitsmarkt einsetzbar. Die Verwendung von öffentlichen Verkehrsmitteln ist der Bf zumutbar.

Die Bf war lange Zeit bei L__ in Betreuung. Zum ersten vereinbarten Termin am 26. November 2024 ist die Bf nicht erschienen. Grundsätzlich ist damit die Betreuung mangels Erfüllung der Bemühungspflicht beendet, die Bf hat jedoch eine zweite Chance erhalten. Im darauffolgenden Termin am 28. November 2024 hat die Bf angegeben, dass sie für den jüngsten Sohn mit zweieinhalb Jahren noch keinen Krabbelstubenplatz habe, zudem leide sie an Panikattacken und könne daher keine öffentlichen Verkehrsmittel benützen, weshalb eine Beschäftigung nicht möglich sei. Der weitere Termin am 24. März 2025 wurde von der Bf nicht wahrgenommen. Als Grund wurde die Krankheit ihres Sohnes angegeben. Der nächste Termin am 15. April 2025 wurde von der Bf wahrgenommen, allerdings dabei mitgeteilt, doch nicht arbeiten zu wollen, da sie ihren Sohn noch stille (der Sohn war zu diesem Zeitpunkt drei Jahre alt). Für den 30. April 2025 wurde ein Vorstellungsgespräch für eine Beschäftigung beim Trödlerladen mit Arbeitsbeginn in der ersten Maiwoche vereinbart; die Arbeitsstelle war für die Bf fußläufig erreichbar. Einen Tag vor dem vereinbarten Vorstellungsgespräch hat die Bf mitgeteilt, ab Mai eine Arbeit zu haben. Die Bf hat mit der Arbeit tatsächlich am 7. Juli 2025 begonnen, bereits mit 8. September 2025 wurde die Beschäftigung jedoch wieder beendet, weshalb von L__ erneut ein Termin für 16. Oktober 2025 vereinbart wurde. Bei diesem Termin hat die Bf den Tod ihres Vaters bekannt gegeben, weshalb ein neuer Termin vereinbart wurde. Nach einer neuerlichen (krankheitsbedingten) Verschiebung und einem unentschuldigten Fernbleiben wurde die Bf aus dem Programm von L__ genommen, da man bei ihr keine Motivation zur Annahme einer Arbeit gesehen hat.

II.4. Zusammenfassend ergibt sich, dass von Seiten der Abteilung L__ im Zeitraum von 26. November 2024 bis 6. November 2025 mit der Bf gesamt zehn Termine vereinbart wurden. Davon wahrgenommen wurden fünf Termine (28. November 2024, 18. März 2025, 14. April 2025, 20. Mai 2025 und 16. Oktober 2025), wobei nur zwei Termine direkt (18. März 2025 und 16. Oktober 2025), ohne vorangegangene Absage bzw. Verschiebung, eingehalten wurden. Vier Termine wurden aus der Bf zuzurechnenden Gründen (26. November 2024, 27. März 2025, 13. Mai 2025 und 30. Oktober 2025) telefonisch verschoben. Der zuletzt mit der Bf für 6. November 2025 vereinbarte Termin wurde unentschuldigt nicht wahrgenommen.

Eine durch L__ vermittelte Arbeitsstelle in einem Trödlerladen, welche für die Bf fußläufig erreichbar ist, wurde einen Tag vor dem Vorstellungsgespräch abgesagt, da die Bf selbst eine Arbeit gefunden hat.
Die Bf hat von 7. Juli 2025 bis 8. September 2025 20 Wochenstunden in einem Supermarkt gearbeitet.

II.5. Mit Bescheid vom 27. Oktober 2025 wurde dem Antrag auf Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs Folge gegeben und der Bf ab 1. Oktober 2025 Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Form von monatlichen Leistungen nach dem Richtsatz für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG mit Zuschlag für alleinerziehende Personen für drei minderjährige Personen gemäß § 7 Abs. 3 Oö. SOHAG zuerkannt. Zudem wurde den drei im Haushalt lebenden, minderjährigen Kindern Sozialhilfe nach dem Richtsatz gemäß § 7 Abs. 2 Z 3 lit. c Oö. SOHAG zuerkannt. Die Leistungen wurden bis 31. März 2026 befristet und ist als eigene Mittel jedes anrechenbare Einkommen einzusetzen.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die Feststellungen zu der Familiensituation der Bf in Punkt II.1. ergeben sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt sowie der Einvernahme der Bf in der mündlichen Verhandlung. Ebenso aus dem Vorbringen der Bf sowie dem Akteninhalt, insbesondere dem Schreiben vom 23. Oktober 2025, mit welchem die Bf die nunmehrigen Unterhaltszahlungen des Kindesvaters in bar bestätigt, und den durch die Behörde nachgereichten Berechnungsblättern ergeben sich die in Punkt II.2. getroffenen Feststellungen betreffend den Unterhalt für die beiden Söhne.

III.2. Die Panikstörung wird durch die psychiatrische Begutachtung G__ vom 8. Jänner 2025 als Angststörung bzw. rezidivierende Panikstörung medizinisch attestiert. Die psychische als auch physische Arbeitsfähigkeit im Umfang von 40 Wochenstunden sowie die Zumutbarkeit der Verwendung öffentlicher Verkehrsmittel werden durch das arbeitsmedizinische BBRZ-Gutachten vom 16. Jänner 2025 belegt. Soweit die Bf auf die ärztliche Bestätigung des C__ vom 24. März 2025 verweist, wonach die Bf aufgrund von Agoraphobie öffentliche Verkehrsmittel nicht benutzen kann, ist auszuführen, dass C__ Allgemeinmediziner ist, die Einschätzung im BBRZ-Gutachten über die Zumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel jedoch auf Grundlage der psychiatrischen Begutachtung durch J__, BBRZ, erfolgt ist.
Der Umstand, dass die Bf die vom selbst aufgesuchten Facharzt empfohlene Medikation, mit Ausnahme der Einnahme von Passedan-Tropfen, verweigert, ergibt sich neben den oben genannten Gutachten auch aus der Einvernahme in

der mündlichen Verhandlung (Punkt II.3.). Insbesondere deswegen ist die Bereitschaft der Bf zum Einsatz ihrer Arbeitskraft aus Sicht des erkennenden Gerichts nicht ausreichend gegeben, da es nicht nachvollziehbar ist, weshalb man die zu einer Besserung des psychischen Gesundheitszustandes durch einen selbst aufgesuchten Facharzt empfohlene Medikation nicht einnimmt.

III.3. Die in Punkt II.4. getroffenen Feststellungen zu den vereinbarten, mehrmals verschobenen und auch teilweise unentschuldigt versäumten Terminen der Bf im Rahmen von L__ ergeben sich aus den im vorgelegten Verfahrensakt enthaltenen Aktenvermerken und E-Mail-Korrespondenzen der zuständigen Sachbearbeiter sowie der Einvernahme der Zeugin E__. Die Bf widersprach diesen dem Grunde nach weder im Beschwerdevorbringen noch in der mündlichen Verhandlung.

III.4. Die Tätigkeit der Bf von Juli 2025 bis September 2025 ergibt sich aus dem Vorbringen der Bf und wird durch Einsicht in das entsprechende elektronische Programm durch die belangte Behörde in der mündlichen Verhandlung bestätigt. Die Möglichkeit der Aufnahme einer Beschäftigung im Trödlerladen ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt sowie der Einvernahme der Abteilungsleiterin von L__. In Anbetracht des Vorbringens der Zeugin geht das Gericht davon aus, dass die Bf diese Arbeitsstelle sicher erhalten hätte. Auch wäre diese Tätigkeit für sie zu Fuß von ihrer Wohnung gut erreichbar gewesen. Dass nur einen Tag vor dem geplanten Vorstellungsgespräch die Bf selbst eine Tätigkeit gefunden hat, deren Gehalt jedoch für die Überwindung der Notlage nicht ausreicht, erweckt den Eindruck, dass die Bf die Tätigkeit im Trödlerladen von vornherein nicht annehmen hat wollen (Punkt II.4.)
Dass die Bf mit sofortiger Vermittelbarkeit für eine Vollzeitbeschäftigung am allgemeinen Arbeitsmarkt einsetzbar ist und die Zumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel vorliegt, ergibt sich aus dem arbeitsmedizinischen Gutachten des BBRZ vom 16. Jänner 2025.

III.5. Die in Punkt II.6. getroffene Feststellung zur Gewährung der Sozialhilfe ergibt sich aus dem erwähnten Bescheid.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF. LGBl. Nr. 98/2025, lauten:

„§ 6

Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5

1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,

1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:

1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 12

Einsatz der eigenen Arbeitskraft

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe sind die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zum Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Darunter fällt insbesondere

1. die Verpflichtung, sich als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice zur Verfügung zu stellen, die Bereitschaft, eine durch das Arbeitsmarktservice vermittelte Beschäftigung anzunehmen sowie die Bereitschaft, an den vom Arbeitsmarktservice vermittelten Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik teilzunehmen,
2. die aktive Arbeitssuche durch Bewerbungen von sich aus unabhängig von den Pflichten nach Z 1,

3. die Bereitschaft, die für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben,
4. die Teilnahme an Maßnahmen der Hilfe zur Arbeit gemäß § 18 Oö. SHG 1998 sowie
5. die Inanspruchnahme einer Begleitung durch Fachkräfte oder leistungserbringende Organisationen oder Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 3, welche im Zusammenhang mit dem Einsatz der Arbeitskraft aufgetragen wurden.

(2) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.

(2a) Die Pflichten nach Abs. 1 bestehen insbesondere auch dann, wenn mit einer ausgeübten Beschäftigung der Lebensunterhalt und Wohnbedarf der hilfesuchenden Person und bzw. oder der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht gedeckt werden kann oder das volle Beschäftigungsausmaß nicht erreicht werden kann.

(3) Der Einsatz der eigenen Arbeitskraft darf insbesondere nicht verlangt werden von

1. arbeitsunfähigen Personen,
2. Personen, die das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben,
3. jenem Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahrs überwiegend selbst pflegt oder erzieht, sofern auf Grund mangelnder Betreuungsmöglichkeit keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
4. Personen, die
   a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin bzw. einen Lebensgefährten oder eine Lebenspartnerin bzw. einen Lebenspartner, die bzw. der ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
   b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten,
5. Schülerinnen und Schüler, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahrs begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen,
6. Personen, die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe an einem freiwilligen Integrationsjahr teilnehmen,
7. Personen, die nicht unter Z 5 fallen und die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe
   a) in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung zu Erlangung eines Pflichtschulabschlusses oder einer Erwerbsausbildung, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat, stehen oder
   b) an einer mindestens dreimonatigen berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahme oder sonstigen beschäftigungsfördernden Maßnahme teilnehmen, die eine langfristige (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt maßgeblich erleichtert,

und eine im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zuerkannten regelmäßige Geldleistung des Bundes beziehen.

(4) Nicht von Abs. 3 Z 7 lit. a erfasst sind Personen, die bereits nach Abschluss der Pflichtschule eine weiterführende allgemeinbildende oder berufsbildende Ausbildung absolviert haben, sofern deren vorhandene Ausbildung am Arbeitsmarkt verwertbar ist.

(5) Hilfebedürftige fallen nicht unter Abs. 3 Z 7, wenn ihr letztes Arbeitsverhältnis in den letzten sechs Monaten von ihnen oder im Einvernehmen gelöst wurde.

§ 18
Kontrollsystem

Die Behörde hat die tatsächlichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse von bezugsberechtigten Personen periodisch zu überprüfen sowie die Rechtmäßigkeit des Bezugs und die widmungskonforme Verwendung von Leistungen der Sozialhilfe sicherzustellen.

§ 19
Sanktionssystem

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind,

1. sofern keine Bereitschaft zum dauernden Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt, insbesondere zum Erwerb der dafür erforderlichen Sprachkenntnisse, besteht oder
2. wenn sie unrechtmäßig bezogen werden, insbesondere auf Grund des Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder auf Grund einer fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse oder
3. wenn sie zweckwidrig verwendet werden

stufenweise wie folgt zu kürzen:

	Ausmaß der Kürzung von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6	Dauer
1. Stufe	30 %	1 Monat
2. Stufe	50 %	3 Monate

(2) Keine Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft im Sinn des Abs. 1 Z 1 liegt insbesondere dann vor, wenn

1. Aufträge im Sinn des § 22 Abs. 3, sofern sie den Einsatz der eigenen Arbeitskraft betreffen, abgelehnt werden oder ihnen nicht Folge geleistet wird oder
2. Maßnahmen der Hilfe zur Arbeit nach § 18 Oö. SHG 1998 abgelehnt, nicht zielstrebig verfolgt oder Terminvereinbarungen im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen unbegründet nicht eingehalten werden oder
3. hilfesuchende Personen, die dem Ausbildungspflichtgesetz, BGBl. I Nr. 62/2016, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 67/2024, unterliegen, ihre Schul- oder Erwachsenenbildung nicht zielstrebig verfolgen.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind gänzlich einzustellen,

1. bei einer bezugsberechtigten Person, deren Leistungen nach Abs. 1 bereits für die Dauer von drei Monaten um 50 % des jeweils anzuwendenden Richtsatzes nach Abs. 6 gekürzt wurden oder
2. bei einer bezugsberechtigten Person, der der Anspruch gemäß § 7 Abs. 4a bereits für die Dauer von drei Monaten lediglich in Höhe von 50 % gewährt wurde.

(3a) Abweichend von Abs. 3 tritt in Fällen des Abs. 2 Z 3 an die Stelle der Einstellung die Kürzung des jeweils anzuwendenden Richtsatzes um 50 %. Abs. 4 ist nicht anzuwenden.

(3b) Leistungen der Sozialhilfe, die nach Abs. 3 gänzlich eingestellt wurden, dürfen frühestens nach Ablauf von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Einstellung erneut gewährt werden, sofern die hilfesuchende Person nicht nachweisen kann, dass die Umstände, die zur Einstellung geführt haben, beseitigt wurden oder zum Zeitpunkt der Antragstellung nachgewiesen werden kann, dass § 12 Abs. 3 zur Anwendung kommt.

(4) Leistungen der Sozialhilfe, auf die ein Rechtsanspruch besteht, können im Einzelfall über Abs. 1 hinaus gekürzt oder von vornherein nicht gewährt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffende Person beharrlich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung oder die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt verweigert.
(5) Unabhängig von einer Kürzung nach Abs. 1 sind die Leistungen der Sozialhilfe bei einer schuldhaften Verletzung der Pflichten nach § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz, BGBl. I Nr. 68/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2019, um 25 % von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6 zu kürzen. Die Kürzung erfolgt für die Dauer der Pflichtverletzung, mindestens jedoch für drei Monate.
(6) Berechnungsgrundlage für die Kürzung nach Abs. 1 bis 5 sind die der bezugsberechtigten Person grundsätzlich zustehenden Richtsätze und Zuschläge nach § 7 Abs. 2 bis 4. Die jeweilige Kürzung ist vorrangig als anspruchsmindernd auf die Geldleistung anzurechnen. Bei Vorliegen von mehreren der im Abs. 1 und 5 angeführten Pflichtverletzungen sind die Kürzungsanteile zusammenzuzählen.
(7) Die Deckung des Wohnbedarfs von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit der Person, bei der eine Pflichtverletzung im Sinn des Abs. 1 oder 5 vorliegt, in Haushaltsgemeinschaft leben, darf durch Sanktionen nach Abs. 1 und Abs. 3 bis 6 nicht gefährdet werden. Die Bedarfsdeckung im unerlässlichen Ausmaß soll vorzugsweise in Form von Sachleistungen erfolgen.

§ 21
Anträge

(1) Anträge auf Sozialhilfe können bei der Bezirksverwaltungsbehörde, der Sozialberatungsstelle, der Gemeinde, in deren Bereich sich die hilfesuchende Person aufhält, oder bei der Landesregierung eingebracht werden. Handelt es sich dabei um eine unzuständige Stelle, sind deren Organe zur unverzüglichen Weiterleitung an die zuständige Behörde oder das zuständige Organ verpflichtet.
(2) Antragsberechtigt sind:
1. die hilfesuchende Person, sofern sie volljährig und entscheidungsfähig ist, oder die Person, die zu ihrer gesetzlichen Vertretung berufen ist,
2. im selben Haushalt lebende Angehörige der hilfesuchenden Personen sowie
3. Einrichtungen, in denen hilfesuchende Personen untergebracht sind.

Der Antrag kann auch die im selben Haushalt lebenden hilfebedürftigen Angehörigen umfassen.
(3) Unter Angehörigen im Sinn des Abs. 2 sind die Ehepartnerin bzw. der Ehepartner, die Lebensgefährtin bzw. der Lebensgefährte oder die Lebenspartnerin bzw. der Lebenspartner, Kinder und Enkelkinder sowie Stief- und Wahlkinder zu verstehen.
(4) Im Antrag auf Sozialhilfe sind folgende Angaben zu machen und durch entsprechenden Nachweis zu belegen:
1. zur Person und Familien- bzw. Haushaltssituation;
2. zur aktuellen Einkommens- und Vermögenssituation sowie zum Bezug von Leistungen aus öffentlichen Mitteln (Einkommens- und Vermögensverzeichnis);
3. Wohnsituation;
4. zur Asylberechtigung oder zum rechtmäßigen Aufenthalt gemäß § 5 Abs. 1 oder 4, soweit die fremdenrechtlichen Vorschriften Dokumente zu dessen Nachweis vorsehen;

sofern diesbezüglich erforderliche Unterlagen nicht vorgelegt werden, kommt § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) zur Anwendung.
(4a) Weiters hat die hilfesuchende Person oder die Person, die zu ihrer gesetzlichen Vertretung berufen ist, die dauernde Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder zur Überwindung ihrer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt, insbesondere zum Erwerb der dafür erforderlichen Sprachkenntnisse, glaubhaft zu machen oder nachzuweisen, dass ein Tatbestand des § 12 Abs. 3 erfüllt ist.
(5) Wohnungslose Personen müssen anlässlich der Antragstellung eine Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, vorlegen. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister der Gemeinde, in deren bzw. dessen Gebiet der Antrag gestellt wird, ist gemäß § 19a Abs. 1 Z 1 und 2 Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, zur Ausstellung einer Hauptwohnsitzbestätigung an die wohnungslose Antragstellerin bzw. den wohnungslosen Antragsteller verpflichtet. Gemeinden, Sozialberatungsstellen, Notschlafstellen, Tageszentren, Streetwork-Büros und Wohneinrichtungen im Sinn des Abs. 2 Z 3 sind bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 19a Abs. 1 Z 1 und 2 Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, verpflichtet, als Kontaktstelle zur Verfügung zu stehen.

§ 27
Einstellung und Neubemessung

(1) Wenn eine der Voraussetzungen für den Anspruch auf Sozialhilfe wegfällt, ist die Leistung mit schriftlichem Bescheid einzustellen. Dies gilt auch dann, wenn die bezugsberechtigte Person ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt in den örtlichen Zuständigkeitsbereich einer anderen Bezirksverwaltungsbehörde verlegt.
(2) Wird eine Leistung von einer bezugsberechtigten Person von sich aus mehr als drei Monate nicht in Anspruch genommen, gilt sie, sofern keine Entscheidung nach Abs. 1 getroffen wird, und unbeschadet einer allfälligen Rückerstattung jedenfalls ab diesem Zeitpunkt von Gesetzes wegen als eingestellt.
(3) Mit dem Tod der bezugsberechtigten Person gelten Leistungen der Sozialhilfe als eingestellt, Ansprüche von haushaltsangehörigen leistungsbeziehenden Personen bleiben allerdings unberührt. In anhängigen Verfahren ist über den Leistungsanspruch bis zum Todestag abzusprechen, sofern innerhalb von drei Monaten ein berechtigtes Interesse an einer Sachentscheidung geltend gemacht wird.
(4) Wenn sich eine für das Ausmaß der Sozialhilfe maßgebende Voraussetzung ändert, ist die Leistung mit Bescheid neu zu bemessen. Wechselt lediglich die Höhe der im § 6 Abs. 5 Z 1 angeführten Leistungen Dritter und eigenen Mittel, ist keine gesonderte Bescheiderlassung erforderlich, es sei denn, der Richtsatz wird voraussichtlich mehrmals oder erheblich überschritten. Die leistungsbeziehende Person hat das Recht binnen 14 Tagen nach Empfang der Leistung einen Bescheid über die Neubemessung zu beantragen.“

IV.2. Zu Spruchpunkt 1.:

IV.2.1. Zum Oö. SOHAG ist grundsätzlich auszuführen, dass es Ziel dieses Gesetzes ist, all jene zu unterstützen, die ihren Lebensunterhalt nicht aus ihrem Erwerbseinkommen, ihren Ersparnissen, durch Leistungen der Sozialversicherung (bei Arbeitslosigkeit, Arbeitsunfähigkeit, im Alter usw.) oder durch die Versorgung

seitens unterhaltspflichtiger Angehöriger sichern können. Mithilfe der Sozialhilfe sollen Menschen die laufenden Ausgaben zur Sicherung des Lebensunterhalts wie auch jene fürs Wohnen abdecken, soweit ihnen das ohne die Sozialhilfe nicht möglich ist. Hinsichtlich der Zuerkennung gilt der Grundsatz der Subsidiarität, d.h., die Sozialhilfe wird nur gewährt, wenn und soweit andere Möglichkeiten zur Sicherung des Lebensbedarfs nicht bestehen. Zudem haben die Sozialhilfebezieher bestimmte Bemühungspflichten, worunter auch der Einsatz der Arbeitskraft fällt. In diesem Zusammenhang ist darauf zu verweisen, dass erklärtes Ziel die Wiedereingliederung von erwerbsfähigen Beziehern/Bezieherinnen in den Arbeitsmarkt ist.

Nach dem oben zitierten § 19 Abs. 1 Z 1 Oö. SOHAG ergibt sich, dass Sozialhilfeleistungen stufenweise zu kürzen sind, wenn keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht. Wenn die betreffende Person beharrlich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung verweigert, können die Sozialhilfeleistungen gemäß § 19 Abs. 4 leg.cit. im Einzelfall über Abs. 1 par.cit. hinaus gekürzt (sohin auch zu 100 Prozent) oder von vornherein nicht gewährt werden.
Eine Einstellung der Sozialhilfeleistung gemäß § 27 Oö. SOHAG ist auch vorzunehmen, wenn eine der Voraussetzungen für den Anspruch auf Sozialhilfe (gänzlich) wegfällt.

Gemäß § 6 Abs. 1 Oö. SOHAG ist Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe, dass eine Person im Sinne des § 5 von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).
Nach § 12 Abs. 1 Oö. SOHAG sind Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zum Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren.

Nach Ansicht des erkennenden Gerichts hängt es von den Umständen des jeweiligen Einzelfalls ab, ob bei fehlender Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft § 19 Oö. SOHAG oder § 27 Oö. SOHAG anzuwenden ist: Ist keinerlei Bereitschaft der betroffenen Person erkennbar, sich um die Überwindung ihrer sozialen Notlage zu bemühen, ist eine Einstellung der Sozialhilfeleistung gemäß § 27 Abs. 1 Oö. SOHAG gerechtfertigt. Ist eine Person hingegen grundsätzlich gewillt, einer Beschäftigung nachzugehen und ist ihr nur aufgrund einzelner Fehltritte bzw. Fehlentscheidungen eine mangelnde Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft zu attestieren, ist mit einer Kürzung gemäß § 19 Oö. SOHAG vorzugehen. Ginge man bei mangelnder Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft stets - ohne Abwägung des jeweiligen Einzelfalls - von einem Wegfall der sachlichen Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Z 2, Abs. 4 und Abs. 5 Z 2 Oö. SOHAG aus und brächte dementsprechend § 27 Abs. 1 Oö. SOHAG zur Anwendung, wäre der Bestimmung des

§ 19 Oö. SOHAG jeder Anwendungsbereich genommen. Da dem Gesetzgeber nicht unterstellt werden kann, überflüssige Regelungen ins Gesetz aufgenommen zu haben, ist eine interpretative Abgrenzung der beiden Bestimmungen im soeben dargelegten Sinne geboten.

IV.2.2. Trotz intensiver Unterstützung hat die Bf die mehrfach durch L__ gewährten Chancen nicht genützt und steht fest, dass die Bf bislang weder hierdurch noch durch Eigeninitiative eine zur Überwindung der sozialen Notlage geeignete Beschäftigung gefunden hat. Dass die Termine mit L__ mehrmals abgesagt, verschoben und auch unentschuldigt nicht eingehalten wurden, ist zur Gänze der Bf zuzurechnen. Wenn die Bf vorbringt, sie habe die Termine bei L__ entweder wahrgenommen oder rechtzeitig (bis auf zwei Mal) mit nachvollziehbaren Gründen verschoben, ist dem entgegenzuhalten, dass nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich die Nachvollziehbarkeit oder Glaubwürdigkeit der angeführten Hinderungsgründe eben nicht gegeben ist. Nach der allgemeinen Lebenserfahrung kann es nicht mehr als Zufall angesehen werden, dass just zu den vereinbarten Gesprächsterminen oder Vorstellungsgesprächen Hinderungsgründe für die Terminwahrnehmung bzw. für die Aufnahme einer Beschäftigung auftreten. Vielmehr entsteht der Eindruck, dass durch die Angabe von verschiedensten (nicht immer belegbaren) Gründen (Terminverwechslung, kein Krabbelstubenplatz, Stillen des dreijährigen Kindes, Krankheit, Aufnahme einer anderen Beschäftigung, die nach wenigen Wochen wieder beendet wird) die Aufnahme einer längerfristigen Beschäftigung vereitelt werden soll. Dieser Eindruck wird noch durch die Weigerung der Bf, die vom Psychiater verschriebenen Medikamente einzunehmen, verstärkt. Für das Gericht kaum nachvollziehbar ist, weshalb man bei einer seit mehreren Jahren bestehenden, psychischen Problematik die von einem Facharzt, welchen man eigenständig aufgesucht hat, empfohlene Medikation nicht einnehmen will, muss man doch annehmen, dass man bei einem derartigen einschränkenden Leiden alles tut, was zu einer Verbesserung des psychischen Gesundheitszustandes beiträgt, um in weiterer Folge die Chancen am Arbeitsmarkt erhöhen zu können. Dies hat die Bf nicht in geringster Weise getan. Es entsteht schon allein hierdurch der Eindruck, dass die Bf ihre psychische Erkrankung, neben Vorbringen wie dem Stillen und dem fehlenden Kindergartenplatz ihres dreijährigen Sohnes, vorschiebt, um weiterhin eine Vermittlung am (allgemeinen, nicht nur im nahen Umkreis ihrer Wohnung befindlichen) Arbeitsmarkt zu erschweren.

Es wird nicht außer Acht gelassen, dass die Bf eine, wenn auch nur zwei Monate andauernde, Beschäftigung ausgeübt hat, die zumindest kurzfristig zu einer Milderung der sozialen Notlage geführt hat. Es kann jedoch das Gericht in einer Gesamtbetrachtung das Verhalten der Bf rechtlich nicht als für die Arbeitssuche förderlich würdigen und zeichnet sich doch eine gewisse Systematik ab, mit welcher sich die Bf aus der Verpflichtung zur Eingehung einer Tätigkeit windet. Auch die Beschäftigung von Juli 2025 bis September 2025 vermag dies nicht zu

entkräften, da in der Relation zu dem gegenständlich relevanten Zeitraum von November 2024 bis November 2025 - sohin ein Jahr - eine zweimonatige Tätigkeit im Ausmaß von 20 Wochenstunden nicht als dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zum Einsatz der Arbeitskraft gewürdigt werden kann.
Fest steht jedenfalls, dass es im Zuge der Gespräche bei L__ zu einer festen Anstellung gekommen wäre, wenn die Bf diese nicht kurzfristig abgelehnt hätte und wurde hierdurch das Zustandekommen eines Arbeitsverhältnisses verhindert.

Durch das arbeitsmedizinische Gutachten wurden ebenso die Vermittelbarkeit am Arbeitsmarkt sowie die Zumutbarkeit der Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln attestiert und liegt in weiterer Folge auch keiner nach § 12 Abs. 3 Oö. SOHAG normierter Ausnahmetatbestand vor, der von der Verpflichtung zum Einsatz der Arbeitskraft absehen würde.

In einer rechtlichen Gesamtwürdigung über den entscheidungsrelevanten Zeitraum von einem ganzen Jahr ergibt sich ein derartiges Fehlverhalten, welches bei der Bf keinerlei ernst zu nehmende Bereitschaft zur Überwindung ihrer sozialen Notlage und Bemühung zur Integration am Arbeitsmarkt erkennen lässt.
Es ist folglich die Einstellung der Sozialhilfe betreffend die Bf gerechtfertigt.

IV.3. Zu Spruchpunkt 2.:

IV.3.1. Die gegenständlich festgestellte, fehlende Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft der Mutter kann den minderjährigen Kindern bei der Gewährung von Sozialhilfeleistungen nicht zugerechnet werden. Die Einstellung der Leistung der Sozialhilfe betreffend die Kinder ist demnach nicht rechtmäßig.

IV.3.2. In ihrer Beschwerde wendet die Bf ein, dass die Bezahlung des Unterhalts in bar kein Grund für die Einstellung der Sozialhilfe ist und die angeblich fehlende Überprüfungsmöglichkeit kein gesetzlicher Grund für die Annahme ausreichender Versorgung der Kinder ist.

Hierzu ist auszuführen, dass gemäß § 21 Abs. 4 Z 2 Oö. SOHAG im Antrag zur Sozialhilfe Angaben zur aktuellen Einkommens- und Vermögenssituation sowie zum Bezug von Leistungen aus öffentlichen Mitteln zu machen und durch entsprechende Belege nachzuweisen sind. Zudem hat die Behörde gemäß § 18 Oö. SOHAG die tatsächlichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse von bezugsberechtigten Personen periodisch zu überprüfen sowie die Rechtmäßigkeit des Bezugs und die widmungskonforme Verwendung von Leistungen der Sozialhilfe sicherzustellen.

Den Materialien zu § 18 Oö. SOHAG (vgl. Beilage 1180/2019 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtags XXVIII. GP) lässt sich Folgendes entnehmen:
„[…] Die Kontrolle durch die Behörde wird im Zuge der Vorlage der für die Prüfung notwendigen Informationen und Unterlagen durch die leistungsbeziehende bzw. hilfesuchende Person vorgenommen. […]“

Aus den Feststellungen ergibt sich, dass die Bf für den Monat September 2025 für die beiden minderjährigen Söhne, D__ und H__, einen Unterhalt vom Kindesvater in Höhe von 86 Euro bzw. 79 Euro erhalten. In dem Schreiben vom 23. Oktober 2025 wurde von der Bf vorgebracht, dass der Kindesvater nunmehr den Unterhalt in bar bezahlt. In der mündlichen Verhandlung wurde ergänzt, dass sich der Unterhalt auf 27 Euro pro Kind beläuft.
Dem Gericht ist nicht bekannt und wurde seitens der Bf auch kein Nachweis dahingehend vorgebracht, dass es im Unterhaltsverfahren zu einer gerichtlichen Abänderung der Unterhaltshöhe gekommen ist und ist folglich davon auszugehen, dass der Unterhalt im bisherigen Ausmaß den Kindern zusteht und auch fließt. Durch eine Unterhaltszahlung in bar fehlt es an der nach § 21 Abs. 4 Z 2 Oö. SOHAG geforderten Belegbarkeit der Einkommens- und Vermögenssituation und folglich nach § 18 Oö. SOHAG an der Kontrollmöglichkeit durch die Behörde. Eine Auszahlung des Unterhalts in bar würde einer vom Gesetzgeber zweifellos nicht gewollten Umgehungsmöglichkeit hinsichtlich anrechenbarem Einkommen Tür und Tor öffnen.

Verfahrensgegenständlich konnte eine diesbezügliche Änderung der Unterhaltszahlung nicht festgestellt werden. Die Bf hat sich somit nach wie vor einen Betrag in Höhe von 86 Euro bzw. 79 Euro für ihre Söhne, D__ und H__, als anrechenbares Einkommen als eigene Mittel der Sozialhilfe zurechnen zu lassen.

IV.3.3. Im Ergebnis war somit die Einstellung der Leistung der Sozialhilfe betreffend die Kinder aufzuheben und der angefochtene Bescheid dahingehend abzuändern, dass den minderjährigen Kindern Sozialhilfe weiterhin gewährt wird. Es hat hierbei eine Anrechnung der Unterhaltszahlungen in Höhe von 86 Euro und 79 Euro zu erfolgen und ist die Sozialhilfe abzüglich dieser Beträge auszubezahlen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Rechtslage ist nach den maßgeblichen Bestimmungen klar und eindeutig. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier